

# Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum**

**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 2.

Weimar.

9. Februar 1848.

## **Bekanntmachung.**

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz vom 27. August 1847, die Emittirung von Cassenanweisungen für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 7. Februar 1848.

**Großherzoglich Sächsische Landesregierung.**

von Mandelsloh.

**Wir Carl Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

haben mit Rücksicht auf das durch den Bau der Thüringischen Eisenbahn hervorgerufene Bedürfnis eines angemessenen Geld-Repräsentations-Mittels, unter ständischer Zustimmung, Folgendes zu verordnen beschlossen:

## §. 1.

Es soll für Unser Großherzogthum ein Papiergeld im Nominal-Betrage von

Sechshundert Tausend Thalern  
im 14 Thalerfuß  
angefertigt und nach und nach in Umlauf gebracht werden.

## §. 2.

Die Garantie dieses Papiergeldes, welches unter der Benennung:  
„Großherzoglich Sächsische Kassenanweisung“  
ausgegeben wird, übernimmt Unsere Haupt-Landschaftsklasse und leistet selbige mit ihren sämmtlichen bereitesten Einkünften.

## §. 3.

Die Kassenanweisungen werden in zwei Klassen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern im 14 Thalerfuß nach folgendem Verhältnisse emittirt:

Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. 360,000 Thlr.

Ser. B. 48,000 „ à 5 „ 240,000 „

Ueber die äußere Form und Kennzeichen derselben hat Unser Staats-Ministerium das Nähere bekannt zu machen.

## §. 4.

Mit der unmittelbaren Leitung und Kontrolle sowohl bei Kreirung und Emittirung als bei künftiger Wiedereinziehung und Vernichtung der Kassenanweisungen, sobald solche angeordnet werden sollte, wird ein Mitglied Unseres Landschafts-Kollegiums beauftragt.

Die nach der Handschrift gefertigten Namensunterschriften des Kommissars des Landschafts-Kollegiums und des dazu beauftragten Mitglieds des Landtags, ingleichen des Haupt-Landschaftsklassirers werden den Kassenanweisungen aufgedruckt.

## §. 5.

Bei allen und jeden an und aus öffentlichen Kassen (mit Einschluß der Kommunal- und Stiftungs-Kassen) zu leistenden Zahlungen, welche den auf den Kassenanweisungen ausgedrückten Betrag erreichen und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind, sollen die Kassenanweisungen anstatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden.

## §. 6.

Die Kassenanweisungen können jeder Zeit bei der Haupt-Landschaftskasse gegen klingendes Kourant ohne Aufgeld umgetauscht werden. Auch hat diese Kasse die Verpflichtung zur Prüfung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit verdächtig scheinender Kassenanweisungen und ist — wenn solches zur Feststellung des Thatbestandes in einer wegen nachgemachter oder verfälschter Kassenanweisungen zu führenden Untersuchung erforderlich werden sollte — zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse hierüber autorisirt.

## §. 7.

Der jedesmalige Inhaber von Kassenanweisungen wird als deren rechtmäßiger Besitzer angesehen und eine vindikation der Kassenanweisungen, sowie überhaupt eine dingliche Klage wegen derselben findet nicht Statt.

## §. 8.

Für verlorene oder gänzlich vertilgte Kassenanweisungen findet keinerlei Ersatz Statt.

## §. 9.

Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte, ungleichen unterklebte Kassenanweisungen werden nur dann gegen brauchbare von gleichem Werthe umgetauscht, wenn deren Werthsbetrag und Nummer, überhaupt aber deren Richtigkeit unzweifelhaft zu erkennen und die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen könne.

## §. 10.

Um etwaigen Nachahmungen von Kassenanweisungen desto sicherer auf die Spur zu kommen, wollen Wir Demjenigen, welcher zuerst der Ortsobrigkeit von dem Vorhandenseyn eines derartigen Verbrechens eine solche Anzeige gemacht hat, daß dadurch die Entdeckung und Bestrafung des Urhebers erlangt worden ist, eine Belohnung

a) von Ein bis Fünf Hundert Thalern —  
wenn das Verbrechen in Nachahmung von Platten oder sonstigen Druckwerkzeugen bestanden hat, und je nachdem die Ausgabe und bezüglich Vervielfältigung der falschen Kassenanweisungen bereits erfolgt ist,

b) von Fünf und zwanzig Thalern —



wenn die Nachahmung auf bloße Zeichnung aus freier Hand sich erstreckt hat, aus landschaftlichen Mitteln verabreichen lassen. In besonders erheblichen Fällen können auch noch höhere Belohnungen im Wege besonderer Bekanntmachung ausgesetzt werden.

### §. 11.

Die zur Anfertigung falscher Kassenanweisungen angewendeten und bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen der Konfiskation und sind jedenfalls nach beendigter Untersuchung an Unser Staats-Ministerium einzusenden.

### §. 12.

Die völlige oder theilweise Wiedereinziehung der Kassenanweisungen bleibt Unserer, im Einvernehmen mit Unseren getreuen Ständen zu fassenden Entschliebung lediglich vorbehalten.

Sobald eine diesfallige Anordnung ergeht, hat Unser Staats-Ministerium eine zwölfmonatige Frist anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, binnen welcher sämtliche, in Gemäßheit dieser Verordnung creirte zur Einziehung bestimmte Kassenanweisungen bei Unserer Haupt-Landschaftskasse eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden müssen. Während der ersten neun Monate jener Frist können die Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung verwendet, während der letzten drei Monate hingegen lediglich bei der Haupt-Landschaftskasse zum Umtausch präsentirt werden. Die öffentlichen Kassen aber haben dergleichen Kassenanweisungen schon vom Beginn jener Frist an nicht weiter auszugeben, sondern unter den Geldablieferungen an die Zentral-Kassen mit einzusenden.

Nach Ablauf obiger zwölfmonatigen Frist sind die durch die Bekanntmachung zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen als völlig werthlos zu betrachten und es findet dagegen auch eine Verufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Die Vernichtung der nach obigen Bestimmungen eingewechselten Kassenanweisungen hat nach Ablauf des Präklusiv-Termines, und zwar öffentlich, zu erfolgen.

### §. 13.

Die etwaige Emittirung neuer Kassenanweisungen kann niemals anders als unter gleichzeitiger Einziehung der im Umlauf befindlichen dergleichen Anweisungen

gen sowie nach einem dann anderweit mit ständischer Zustimmung zu erlassenden Gesetze Statt finden.

### §. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Gesetz — mit dessen Ausführung Unser Staats-Ministerium beauftragt ist — höchstehändig vollzogen und Unser Staatsinsiegel beiducken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. August 1847.



**Carl Friedrich.**

Freih. v. Gerstdorff. Schweizer. v. Wagdorf. Thon. v. Wegner.

### G e s e t z,

die Emittirung von Kassenanweisungen  
für das Großherzogthum Sachsen-  
Weimar-Eisenach betreffend.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 27. August 1847, die Emittirung von Kassenanweisungen für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Kassenanweisungen zu Einem Thaler, von welchen in Gemäßheit des angezogenen Gesetzes §. 3 im Ganzen 360,000 Stück in der nächsten Zeit ausgegeben werden sollen, sind in der Beilage Δ nach der äußern Form und nach den Kennzeichen derselben beschrieben.

Die Beschreibung der Kassenanweisungen zu Fünf Thalern wird durch das Regierungsbblatt später bekannt gemacht werden.

2) In Gemäßheit eines zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrags sollen die Kassenanweisungen, welche von ersterer Regierung im Be-